

Teilnahmebedingungen / Haftungsausschluss Nymphensee Triathlon 2025

§ 1 Anwendungsbereich/Grundsätzliche Regelungen

Nachfolgende Teilnahmebedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen dem Teilnehmer und dem Veranstalter. Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der [Deutschen Triathlon Union](#) (Sportordnung, Veranstalterordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung Rechts- und Verfahrensordnung, Disziplinarordnung und Ligaordnung) zugrunde.

Wir weisen darauf hin, dass, lediglich der Einfachheit halber, in den Teilnahmebedingungen/Haftungsausschluss vom Teilnehmer die Rede ist, d.h. die männliche Form verwendet wird. Eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des AGG, d.h. des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes ist damit weder beabsichtigt noch gewollt.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich nur online über das Meldeportal von <https://baer-service.de>. Die Teilnahmeberechtigung entsteht erst dann, wenn die Organisationsgebühr vollständig bezahlt ist. Für den Fall, dass die Bezahlung der Organisationsgebühr durch Erteilung einer Einzugsermächtigung erfolgt, gehen fehlerhafte Angaben und dadurch entstehende Verwaltungsgebühren zu Lasten des Teilnehmers. Ferner erteilt der Teilnehmer dem Veranstalter diese Einzugsermächtigung auch für die Kosten, die daraus resultieren, dass der Teilnehmer den an ihn für die Zeitmessung der Veranstaltung ausgegebenen Chip nicht an den Veranstalter zurückgibt oder der Chip beschädigt wird. Direkt nach dem Anmeldevorgang erhält der Teilnehmer seine Meldebestätigung per E-Mail.

Die Anmeldebestätigung ist zur Abholung der Startunterlagen bei der Startnummernausgabe mitzubringen. Der Veranstalter ist berechtigt, vom Teilnehmer bei der Startunterlagenausgabe nochmals die Unterschrift zu diesen Teilnahmebedingungen zu verlangen. Der Veranstalter ist berechtigt, ein Teilnehmerlimit festzulegen; er kann dieses auch nachträglich reduzieren. Die Startnummer darf nur mit Zustimmung des Veranstalters auf einen Dritten übertragen werden. Bei Zuwiderhandlung erfolgt Disqualifikation. Für die Umschreibung eines Startplatzes auf einen anderen Athleten ist eine Gebühr von 10 € vom ursprünglichen Starter an den Veranstalter zu entrichten. Tritt ein gemeldeter Teilnehmer nicht zum Start an oder erklärt er vorher seine Nichtteilnahme gegenüber dem Veranstalter, so besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Organisationsbeitrages. Dies gilt auch bei berechtigtem Rücktritt des Teilnehmers. Nach erfolgter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Es besteht auch kein Anspruch auf Ausstellung eines Startergutscheines für eine spätere Veranstaltung, auch nicht im Krankheitsfall. Den Teilnehmer*innen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 312 g Abs. 2 Nr. 9 BGB ein Widerrufsrecht nicht besteht, da es sich um einen Vertrag mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitbetätigungen handelt und diese Freizeitveranstaltung an einem bestimmten Tag, nämlich dem 15.06.2025 stattfindet. Darüber hinausgehend behält sich der Veranstalter vor, einen Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen, wenn dieser bei seiner Anmeldung schuldhaft falsche Angaben zu personenbezogenen Daten gemacht hat bzw. er einer Sperre durch einen Sportverband, Schiedsgericht oder Gericht unterliegt bzw. der begründete Verdacht besteht, dass der Teilnehmer einen Verstoß gegen Dopingbestimmungen begangen hat oder aber der begründete Verdacht besteht, dass der Teilnehmer eine Straftat begangen hat.

Der Veranstalter behält sich vor, weitere Daten des Teilnehmers zu erheben, sollte dies im Rahmen behördlicher Vorgaben erforderlich sein.

§ 3 Wettkampfordnung

Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der DTU (Sportordnung, Veranstalterordnung, Ligaordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung), sowie die Rechts- und Verfahrensordnung und die Disziplinarordnung zugrunde. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer die Wettkampfordnungen, sowie Rechts- und Verfahrensordnung, die Disziplinarordnung und die Bedingungen des Veranstalters gemäß der Ausschreibung und die Teilnehmerbedingungen/Haftungsausschluss des Nymphensee Triathlon für sich als verbindlich an. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist eine von den Eltern unterschriebene Einverständniserklärung (§ 4 DTU-Sportordnung) erforderlich. Diese kann [hier](#) heruntergeladen werden.

§ 4 Pflichten des Teilnehmers

Den Hinweisen und Vorgaben des Veranstalters und den Anweisungen der Hilfskräfte ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung stören oder die Sicherheit der Teilnehmer gefährden können, ist der Veranstalter berechtigt, den jederzeitigen Ausschluss des betreffenden Teilnehmers vorzunehmen. Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko. Der Teilnehmer erklärt verbindlich, dass gegen seine Teilnahme keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Der Teilnehmer erklärt, dass er körperlich fit ist, für diesen Wettkampf ausreichend trainiert hat und die Tauglichkeit der Teilnahme durch einen Arzt attestiert worden ist. Jeder Wettkampfteilnehmer ist für die technische Sicherheit seiner Ausrüstung selbst verantwortlich und hat darauf zu achten, dass sie den Ordnungen der DTU entspricht. Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die Teilnahme an der Veranstaltung Gefahren in sich birgt und das Risiko ernsthafter Gefahren nicht ausgeschlossen ist.

Der Teilnehmer erklärt sich bereits jetzt einverstanden damit, dass er während des Wettkampfes auf seine Kosten medizinisch behandelt wird, falls dies bei Auftreten von Verletzungen im Falle eines Unfalles und/oder bei Erkrankungen im Verlaufe des Triathlons ratsam sein sollte. Weiterhin erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass er jederzeit von Rettungskräften aus dem Rennen genommen werden kann, falls gesundheitlich bedenkliche Anzeichen erkennbar wären. Sofern eine medizinische Behandlung des Teilnehmers während der Veranstaltung erforderlich wird, erklärt sich der Teilnehmer mit dieser im Voraus einverstanden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass medizinische Dienstleistungen im Startgeld nicht inbegriffen sind und dem Teilnehmer nach

den üblichen ärztlichen Tarifen direkt berechnet werden. Es ist Sache des Teilnehmers, eine ausreichende Versicherungsdeckung für medizinische Behandlung zu besitzen. Eine Haftung des Veranstalters hierfür ist ausgeschlossen.

Der Teilnehmer erklärt sich bereits jetzt damit einverstanden, eventuell erforderliche weitere Informationsanfragen im Falle entsprechender behördlicher Auflagen zu beantworten.

§ 5 Startunterlagen

Eine Aushändigung der Startunterlagen erfolgt nur gegen Vorlage der Meldebestätigung. Ist ein Teilnehmer zur persönlichen Abholung seiner Startunterlagen verhindert, so hat er dafür Sorge zu tragen, dass Startunterlagen von einer ausdrücklich von ihm schriftlich bevollmächtigten Person abgeholt werden. Eine Zusendung der Startunterlagen kommt nicht in Betracht. Bei der Startunterlagenausgabe ist bei Teilnehmern der olympischen Distanz ein Startpass eines nationalen Triathlonverbandes vorzulegen, oder die DTU Tageslizenz zu entrichten. Für den Fall, dass der Athlet keinen gültigen Startpass besitzt, ist bereits bei der Anmeldung über das Meldeportal eine Tageslizenz zu erwerben. Eine Disqualifikation erfolgt, wenn die offizielle Startnummer in irgendeiner Weise verändert worden ist.

§ 6 Haftungsausschluss

Die Teilnahme erfolgt auf eigenes Risiko.

Der Veranstalter haftet lediglich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden, die auf der schuldhaften Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht des Veranstalters beruhen sowie für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit einer Person, d.h. Personenschäden. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Hauptleistungspflicht des Veranstalters ist die Haftung auf den typischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt, der einen Betrag von maximal 10.000 € für Personenschäden sowie 100.000 € für Sachschäden pro Schadensereignis nicht übersteigt. Diese Haftungsbeschränkungen erstrecken sich auch auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritter deren sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zweck vertraglich verbunden ist. Der Teilnehmer stellt den Veranstalter sowie dessen Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Dritte, derer sich der Veranstalter im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung bedient bzw. mit denen er zu diesem Zwecke vertraglich verbunden ist von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei soweit diese Dritten vom Teilnehmer verursachte Schäden aufgrund seiner Teilnahme an der Veranstaltung erleiden.

Der Teilnehmer ist für seine Anreise zu der Veranstaltung selbst verantwortlich. Er parkt sein Kfz ausdrücklich auf eigene Gefahr. Der Veranstalter erklärt ausdrücklich, dass eine diesbezügliche Haftung ausgeschlossen ist.

Der Veranstalter übernimmt, wie bereits unter § 4 festgehalten, keine Haftung für gesundheitliche Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang der Teilnahme an der Veranstaltung. Der Teilnehmer ist für seine persönlichen Wertgegenstände und die Wettkampfausrüstung allein verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung dafür, wenn Ausrüstungsgegenstände des Teilnehmers abhandenkommen. Dies gilt auch für unentgeltlich verwahrte Gegenstände. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit die Haftung des Veranstalters aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen den Veranstalter geltend gemacht werden. Diese sollten daher ausreichend versichert sein. Der Veranstalter übernimmt ausdrücklich auch keine Haftung für selbst oder von ihm beauftragte Dritte für den Teilnehmer unentgeltlich verwahrte Gegenstände. Der Teilnehmer darf sein Fahrrad und weitere Ausrüstungsgegenstände nach Beendigung des Wettkampfes nur gegen Vorweisen der Startnummer aus der Wechselzone entfernen. Die Auscheckzeit ist zwingend einzuhalten. Die Haftung des Veranstalters aus grobem Auswahlverschulden bleibt unberührt. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass es auf der Wettkampfstrecke zu Fahrzeug- und Fußgängerverkehr kommen kann und er die daraus resultierenden Risiken trägt. Es ist die Pflicht des Teilnehmers, sich mit den Wettkampfstrecken und der Wechselzone vertraut zu machen. Mit der Teilnahme akzeptiert der Teilnehmer die Wechselzone und Strecken so, wie sie sind. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass folgende Gefahren bestehen: Stürze, Gefahr der Kollision mit Fahrzeugen, Fußgängern, anderen Teilnehmern und fest stehenden Gegenständen; Gefahren, die sich aus gefährlichen Oberflächen, Materialversagen und unzureichender Sicherheitsausrüstung ergeben sowie Gefahren durch Zuschauer, Freiwillige oder aber auch durch das Wetter entstehen. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass vorstehende Aufzählung nicht abschließend ist. Der Teilnehmer ist sich der Gefahren bewusst, die sich aus der Einnahme von Alkohol, Medikamenten und Drogen vor, während und nach der Veranstaltung ergeben und hierdurch sein Beurteilungsvermögen seine sportlichen Fähigkeiten verschlechtern werden können. Der Teilnehmer ist für alle Folgen allein verantwortlich, die sich aus der Einnahme von Alkohol, Drogen und Medikamenten ergeben. Mit umfasst von der Haftungsbeschränkung bzw. vom Haftungsausschluss sind nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Schäden. Der Haftungsausschluss bzw. die oben beschriebene Haftungsbegrenzung gilt auch für Ansprüche, die Erben oder sonstige berechnigte Dritte aufgrund von erlittenen Verletzungen oder im Todesfall geltend machen könnten. Der Teilnehmer stellt außerdem den Veranstalter sowie seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen sowie Helfer von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei bzw. gilt auch gegenüber Dritten die oben beschriebene Haftungsbeschränkung, soweit diese Dritten Schäden in Folge der Teilnahme während der Veranstaltung erleiden. Der Teilnehmer wird darauf hingewiesen, dass er für einen entsprechenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz selbst Sorge zu tragen hat.

§ 7 Ausfall/Änderung der Veranstaltung

Der Veranstalter kann die Veranstaltung ändern, zeitlich verzögert starten oder absagen, wenn die Bedingungen am Renntag unsicher sind sowie in Fällen höherer Gewalt (zum Beispiel Naturkatastrophe, Seuchen, Epidemien, Pandemien, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen). Der Veranstalter ist auch berechnigt, die

Veranstaltung am Veranstaltungstag in Ihren Abläufen anzupassen, die Veranstaltungen am Veranstaltungstag zu unterbrechen sowie die Veranstaltung am Veranstaltungstag abzubrechen. Müssen Änderungen der Veranstaltung (dies beinhaltet ausdrücklich die Verschiebung auf einen anderen Termin und die Umsetzung eventueller behördlicher beziehungsweise gesetzlicher Vorgaben) aufgrund behördlicher Anordnung, Änderung der Genehmigung, höherer Gewalt, Bedingungen der Wettkampfstrecke, Sicherheitsgründen oder aus jeden anderen Grund, der außerhalb der Kontrolle des Veranstalters liegt, erfolgen oder aber die Veranstaltung abgesagt werden, so hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.

Es besteht auch kein Anspruch auf Ersatz sonstiger Schäden und vergeblicher Aufwendungen wie zum Beispiel Fahrtkosten und Kosten der Unterkunft.

Bei Nichtantreten oder Disqualifikation besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühren.

§ 8 Datenerhebung und Datenverwertung

Der Teilnehmer erklärt sich einverstanden damit, dass die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten gespeichert und zur Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung einschließlich der medizinischen Betreuung verarbeitet werden. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die Speicherung der Daten zu diesem Zweck ein. Es werden Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, ggf. Verein, Startnummer und Ergebnis /Platzierung des Teilnehmers zur Darstellung von Starterlisten und Ergebnislisten veröffentlicht.

Der Teilnehmer überträgt mit seiner Anmeldung das Recht an den Veranstalter und erteilt ihm die Erlaubnis, den Namen sowie die im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung vom Veranstalter, der vom Veranstalter beauftragten Unternehmen oder den von Medien gemachten Fotos, Filmaufnahmen und Vervielfältigungen sowie Interviews des Teilnehmers ohne Anspruch auf Vergütung uneingeschränkt zu verbreiten und zu veröffentlichen. Bild- und Tonrechte der Veranstaltung liegen ausschließlich beim Veranstalter. Die Daten werden gegebenenfalls an kommerzielle Dritte zur Zeitmessung, weitere Dritte zur Erstellung der Ergebnislisten sowie der Einstellung der Listen ins Internet weitergegeben. Mit der Anmeldung willigt der Teilnehmer in die Speicherung und Weitergabe der Daten zu diesem Zweck ein. Die Daten können ferner an kommerzielle Fotodienstleister weitergegeben werden.

Zudem erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass Bild- und Tonaufnahmen, die ihn während der Veranstaltung zeigen, durch den Veranstalter oder einen von diesem beauftragten Dienstleister live übertragen und auf den Medienplattformen des Veranstalters oder kommerzieller Partner sowie im öffentlichen Fernsehen veröffentlicht werden dürfen. Diese Einwilligung umfasst sowohl die Echtzeit-Übertragung als auch die spätere Veröffentlichung des Materials in vollständiger oder bearbeiteter Form. Ein Anspruch auf Vergütung besteht hierfür nicht.

§ 9 Sach- und Geldpreise

Sach- und Geldpreise, die nicht während der Siegerehrung bei der eigenen Ehrung abgeholt werden, verfallen. Ein Rechtsanspruch auf Geld- bzw. Sachpreise nach Abschluss der jeweiligen Siegerehrung, besteht nicht. Preise werden nicht nachgeschickt.

§ 10 Doping

Der Brandenburgische Triathlon Bund und wir als Veranstalter fühlen uns dem Anti-Doping-Kampf verpflichtet. Im Rahmen des Kampfes gegen Doping erhebt der BTB zusätzlich pro Teilnehmer den „Anti-Doping-Euro“. Dieser wird im Rahmen der Verbandsabgaben für die Finanzierung von Dopingkontrollen und Präventionsmaßnahmen genutzt. Der ANTI-DOPING-CODE (ADC) der DTU in der jeweils geltenden Fassung wird mit der Teilnahmemeldung als verbindlich anerkannt. Jeder Teilnehmer ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verantwortlich und hat die Konsequenzen bei Verstößen zu tragen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass bei unserem Wettkampf Dopingkontrollen durchgeführt werden können. Über die NADA (Nationale Anti Doping Agentur) App erhaltet ihr schnelle Auskunft über die Dopingrelevanz von Medikamenten.

§ 11 Salvatorische Klausel/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Teilnahmebedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der Bestimmungen im Übrigen nicht. Eine unwirksame oder nichtige Bestimmung bzw. eines Teils einer Bestimmung gilt automatisch durch eine solche Bestimmung ersetzt, die wirksam und gesetzmäßig ist und die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Der Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Veranstalters.

Es gilt das Recht am Sitz des Veranstalters.

Ich habe vorstehende Teilnahmebedingungen gelesen. Ich erkenne diese, insbesondere den Haftungsausschluss des Nymphensee Triathlon ausdrücklich als für mich verbindlich an. Ich werde darauf hingewiesen, dass die weitere Anmeldung auf der Homepage/Anmeldeseite ein Anerkenntnis der Teilnahmebedingungen darstellt. Ich erkläre auch ausdrücklich, dass ich die Teilnahmebedingungen verstanden habe. Ich akzeptiere diese vollumfänglich.